

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 26. März 1866.)

Die königl. italienische Gesandtschaft hat sich veranlaßt gesehen, unterm 17. März neuerdings eine Note bezüglich der Alpenbahnfrage dem Bundesrathe einzugeben.

Der Wortlaut dieser Note ist folgender:

„Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs von Italien, hat die Ehre, nach den ihm von der italienischen Regierung unterm 6. dieses Monats erteilten Weisungen, an Seine Exzellenz den Herrn Küsel, Bundespräsidenten der Schweiz, die nachfolgende Erklärung zu richten.

„Wenn die Regierung des Königs als zweckmäßigsten Punkt für den Durchstich der schweizerischen Alpen den St. Gotthard wählte (wie dies durch Note herwärtiger Gesandtschaft vom 27. Februar abhin dem Bundesrath eröffnet wurde), und vom Splügen für so lange abstrahirte, als das St. Gotthardunternehmen nicht als weniger ausführbar erscheint, so wurde sie hiezu nicht durch die feinerzeit vom Bundesrath gegen diesen Paß ausgeworfene Präjudizfrage bestimmt, in Bezug auf welche Frage die Regierung des Königs sich im Gegentheil veranlaßt findet, die weitesten Vorbehalte zu machen.

„Vielmehr hat nur die Rücksicht auf die nach den Konklusionen der neulich angeordneten und erst jüngst geschlossenen Enquête damit verknüpften Vortheile die Regierung des Königs dazu bewogen, sich für den St. Gotthard auszusprechen und dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, bezweckend die Förderung des Baues einer Eisenbahn in dieser Richtung, wohlverstanden für den Fall, daß die übrigen dabei interessirten Länder eine effektlche Mitwirkung würden eintreten lassen.

„Sollte jedoch gleich von vornherein die Unmöglichkeit zu Tage treten, von den transalpinen Ländern eine wirksame Mithilfe zu erlangen (wo bei es übrigens der Regierung des Königs, was die Schweiz betrifft, nicht darauf ankommt, ob diese Mitwirkung von den Kantonsregierungen und von Korporationen, oder aber von der Bundesregierung ausgehe); oder sollte nach einem gewissen Zeitraum die von der italienischen Regierung beanspruchte Hilfssumme nicht aufgebracht sein, so behält sich dieselbe in der Frage der Alpenüberschrennung, sowol in Bezug auf die geeignetsten

Mittel zur Wahrung der italienischen Interessen, als auf die Wahl des Passes, volle Freiheit vor.

„Indem der Unterzeichnete Seine Excellenz ersucht, ihm den Empfang dieser Note gefälligst anzeigen zu wollen, benützt er auch diesen Anlaß, um Wohlverhelfen die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.“

Diese Note erwiderte der Bundesrath also:

„Der Bundesrath hat die Ehre, dem Herrn Minister Italiens den Empfang seiner Note vom 17. dieses Monats anzuzeigen, mit welcher Seine Excellenz, gemäß den von der k. Regierung erhaltenen Weisungen, die Erklärung an den Bundesrath richtet: es sei die Regierung des Königs, wenn sie als zweckmäßigsten Punkt für den Durchstich der schweizerischen Alpen den St. Gotthard wählte und vom Splügen für so lange abstrahirte, als das St. Gotthardunternehmen nicht als weniger ausführbar erscheint, hiezu nicht durch die seinerzeit vom Bundesrath gegen diesen Paß aufgeworfene Präjudizfrage bestimmt worden, in Bezug auf welche Frage die Regierung des Königs sich im Gegentheil veranlaßt finde, die weitesten Vorbehalte zu machen. Vielmehr habe nur die Rücksicht auf die nach den Konklusionen der neulich angeordneten und erst jüngst geschlossenen Enquête damit verknüpften Vortheile die Regierung des Königs dazu bewogen, sich für den St. Gotthard auszusprechen und dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, bezweckend die Förderung des Baues einer Eisenbahn in dieser Richtung, wohlverstanden für den Fall, daß die übrigen dabei interessirten Länder eine erkleckliche Mitwirkung würden eintreten lassen. Es behalte sich die Regierung des Königs jedoch, falls gleich von vornherein die Unmöglichkeit zu Tage treten würde, von den transalpinen Ländern eine wirksame Mithilfe zu erlangen (wobei es übrigens der Regierung des Königs, was die Schweiz betrifft, nicht darauf ankomme, ob diese Mitwirkung von den Kantonsregierungen und von Korporationen, oder aber von der Bundesregierung ausgehe); oder falls nach einem gewissen Zeitraum die von der italienischen Regierung beanspruchte Hülfssumme nicht aufgebracht sein sollte, in der Frage der Alpenüberquerung, sowohl in Bezug auf die geeignetesten Mittel zur Wahrung der italienischen Interessen, als auf die Wahl des Passes, volle Freiheit vor.“

„Der Bundesrath anerkennt vollständig das freie Entschließungsrecht der italienischen Regierung bezüglich der Frage, ob und unter welchen Bedingungen sie einem schweizerischen Alpenpasse Subsidien zuwenden wolle. Nachdem dieselbe sich in erster Linie für den Gotthard erklärt hat, kann vor der Hand für den Bundesrath keinerlei Grund vorhanden sein, in weitere Erörterungen über die Bedeutung des von ihr durch Art. 8 des Vertrages zwischen der Schweiz und Sardinien vom 8. Juni 1851

(durch nachträgliche Erklärungen ausgedehnt auf das ganze Königreich Italien) übernommenen Engagements einzutreten.

„Immerhin erachtet es der Bundesrath für seine Pflicht, der Erklärung der italienischen Regierung gegenüber auch die Rechte der Schweiz eventuell zu verwahren, damit nicht ein diesfälliges Stillschweigen zu irrigen Folgerungen Anlaß geben möge.

„Der Bundesrath ergreift auch diesen Anlaß, Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen Mamiani die Versicherung vollkommenster Hochachtung zu erneuern.“

Die Note der k. italienischen Gesandtschaft hat der Bundesrath sämtlichen Kantonregierungen, so wie dem Gotthardkomite in Luzern und durch Vermittlung der Regierung von St. Gallen dem dortigen Lukmanierkomite zur Kenntniß gebracht, und an den schweizerischen Minister in Florenz das nachstehende Schreiben erlassen:

„Die italienische Gesandtschaft hat uns eine Note mitgetheilt, welche das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 21. Februar d. J. in Sachen der Alpenbahnfrage an die genannte Legation gerichtet hat.

„Daraus erhellt, daß die königliche Regierung sich, absehend von andern Projekten, für die Gotthardlinie mit langem Tunnel entschieden hat, auf deren Verwirklichung von nun an alle Anstrengungen der interessirten Theile gerichtet sein sollen. Die königliche Regierung erklärt sich ferner bereit, ihren Theil zur Unterstützung des Unternehmens beizutragen, wenn das Gleiche auch von Seite der übrigen Betheiligten geschehe, und auf ihrem Entscheide zu Gunsten des Gotthard zu beharren, so lange nicht die Erfolglosigkeit dieser Bestrebungen dargethan sein werde.

„Wir haben nicht ermangelt, den Inhalt dieser Note sowohl den Kantonen, als dem am Unternehmen zunächst betheiligten Komite zur Kenntniß zu bringen.

„Das Gotthardkomite drückt nun seine lebhafteste Freude über diese Entscheidung der königlichen Regierung und die dadurch gewonnene Grundlage für die Verwirklichung der hier in Frage stehenden internationalen Aufgabe aus. Ebenso habe es mit lebhafter Befriedigung wahrgenommen, daß in dem bezüglichlichen Gesetzesvorschlag an das Parlament eine Subsidie im Betrage von 56 bis 57 Millionen in Aussicht genommen werde, welche Italien unter der Bedingung, daß von den außeritalienischen Staaten und Betheiligten ebenfalls Subsidien im Betrage von 35 Millionen Franken an das Unternehmen geleistet werden, dem Gotthard zuzuwenden gebente.

„Das Komite ersucht uns, dem italienischen Ministerium hinwieder zu eröffnen, daß es sich in der Lage befinde, für die Ausführung des Gotthardprojektes Subsidien im Betrage von Fr. 15,050,000 anzubieten,

unter der Voraussetzung, daß das im kommerziellen Gutachten zu Grunde gelegte Trace zur Ausführung gebracht und daß von einer Baugesellschaft hinlängliche Garantie für die gehörige Durchführung des Unternehmens geboten werde. Von dieser Summe seien einzig Fr. 1,300,000 an Bedingungen geknüpft, bezüglich welcher jedoch, nach dem bisherigen Verlaufe der im Gange befindlichen Unterhandlungen zu schließen, mit Zuversicht erwartet werden dürfe, daß dieselben in Bälde zur Erfüllung kommen werden.

„Indem das Komite sich übrigens verbindlich mache, seine Anstrengungen zur Erwirkung noch weiterer Subsidien in der Schweiz fortzusetzen, erkläre es sich bereit, an Verhandlungen Theil zu nehmen, die den Zweck haben, auf den oben erwähnten Grundlagen eine Verständigung über die weiteren Schritte, welche zur Verwirklichung des Gotthardprojectes im Allgemeinen oder zur Festsetzung der Subsidienbeiträge zum Unternehmen im Besondern zu thun seien, herbeizuführen, und es gewärtige die diesfällige Einleitung von Seite des italienischen Ministeriums in dem dieser hohen Behörde hierzu geeignet scheinenden Momente.

„Indem wir Ihnen von dieser Eröffnung des Gotthardkomites Mittheilung zu machen die Ehre haben, laden wir Sie ein, davon der italienischen Regierung beförderlichst Kenntniß zu geben, mit dem Beifügen, daß der Bundesrath seinerzeit gene die Entschliessungen der königlichen Regierung entgegennehmen werde und bereit sei, bei etwaigen Unterhandlungen, welche in dieser Beziehung stattfinden dürften, sich ebenfalls vertreten zu lassen.

„Genehmigen Sie x.“

(Vom 29. März 1866.)

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, die unterm 13. Dezember v. J. unterhandelten Verträge

- 1) mit der Verwaltung der Eisenbahnen der Westschweiz über die Benutzung derselben für den Posttransport;
- 2) mit den Verwaltungen der Franco-Suisse-Bahn und der Paris-Lyon-Mediterranée-Bahn über die zwischen denselben und der schweizerischen Postverwaltung auf der Linie Pontarlier-Neuchâtel x. zu unterhaltende Verkehrsverbindung

definitiv abzuschließen, unter Festsetzung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist für den letztern Vertrag.

(Vom 3. April 1866.)

Die Regierung von Waadt hat dem Bundesrath mit Schreiben vom 31. vorigen Monats die Anzeige gemacht, daß Hr. Oberst François Corboz, von Epesses, Mitglied des schweiz. Nationalrathes, am 16. März abhin gestorben sei.

Dem Bundesrathe sind Demissionen eingereicht worden:

- 1) von Hrn. Peter Jenny, von Schwanden (Glarus), Mitglied des Nationalrathes, der aus Gründen seines Alters und seiner Geschäfte den Austritt aus dem Nationalrath mit Schreiben vom 28. März abhin erklärt;
 - 2) von Hrn. Duplan-Weillon, in Lausanne, der wegen seiner Erwählung als Mitglied des waadtländischen Kantonsgerichtes von seiner bisher bekleideten Stelle eines eidg. Untersuchungsrichters für die französische Schweiz laut seinem Schreiben vom 31. März d. J. zurücktritt.
-

(Vom 6. April 1866.)

Auf den Bericht des schweiz. Postdepartements hat der Bundesrath die Trennung des Telegraphendienstes in Glarus vom dortigen Postdienste beschlossen.

Als Posthalter in Haag (St. Gallen) ist Hr. Georg Egli, von dort, und Stationsverwalter daselbst, gewählt worden.

Berichtigung.

Uebereinkommen wegen Freihaltung vom Militärdienste hat die Schweiz bisher abgeschlossen:

- mit Bayern (26. November 1858),
 - „ Württemberg (4. März 1859),
 - „ Preußen (7/18. November 1859),
 - „ Bremen (22. Oktober / 2. November 1860),
 - „ Hessen-Darmstadt (12. Oktober / 5. November 1860),
 - „ Holland (4/30. August 1862),
 - „ Belgien (11. Dezember 1862),
 - „ Nassau (15/19. Januar 1864),
 - „ Oesterreich (18. Dezember 1864),
 - „ Sachsen, Königreich, (27. Januar / 4. Februar 1865),
 - „ Sachsen-Meinungen (22. Dezember 1865 / 2. Januar 1866),
- 11 Staaten, nicht 9, wie es auf Seite 371 hievorr irrig angegeben ist.

I n s e r a t e.

Ausreibung von Pontonnier-Material.

Von unterzeichneter Verwaltung wird hiermit Konkurrenz eröffnet für die Lieferung nachbenannten Materials:

2	Stück	Ponton-Schnabelstücke.
2	„	Ponton-Mittelstücke.
36	„	Stacheln.
19	„	Schiffshaken.
11	„	Ankeröbel.
12	„	Bockschwellen.
17	„	Bockfüße von 16'.
19	„	„ „ 12'.
5	„	„ „ 8'.
10	„	Beifüße.
19	„	Fußscheiben.
24	„	Hängketten.
9	„	Schlägel.
30	„	Beile.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1866
Date	
Data	
Seite	393-398
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 076

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.